



Gemeinde Eggenwil

Wasserreglement

Gültig ab 7. Juli 1992

W A S S E R R E G L E M E N T

Inhaltsverzeichnis

- I. Allgemeine Bestimmungen
- II. Wasserversorgungsanlagen
- III. Hausanschlussleitung
- IV. Wasserzähler
- V. Hausinstallation
- VI. Wasserabgabe
- VII. Abgaben/Gebühren
- VIII. Bewilligungsverfahren
- IX. Straf-, Uebergangs- und Schlussbestimmungen

Die Einwohnergemeinde Eggenwil erlässt gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 und § 157 Abs. 3 des Baugesetzes des Kantons Aargau (BauG) vom 2. Februar 1971 das nachstehende Wasserreglement.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt, sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen und die Beziehung zwischen der Wasserversorgung Eggenwil (in der Folge WVE genannt) und den Bezüchern. Zweck und Geltungsbereich

§ 2

Die Gemeinde Eggenwil erstellt, betreibt und unterhält ihre Wasserversorgungsanlagen unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften. Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde

Die WVE ist ein unselbständiger gewerblicher Betrieb des öffentlichen Rechtes und steht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unter Aufsicht und Verwaltung des Gemeinderates.

§ 3

Soweit übergeordnetes Recht, dieses Reglement oder Ausführungserlasse des Gemeinderates keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Werkanlagen sowie für die Erstellung von Hausanschlüssen und Hausinstallationen die einschlägigen Normen und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (nachstehend SVGW genannt) als Richtlinien. Technische Vorschriften

§ 4

Zur Wartung und Betreuung der technischen Anlagen der WVE wählt der Gemeinderat auf seine Amtsdauer einen fachkundigen Brunnenmeister und einen Stellvertreter.

Brunnenmeister

§ 5

Der Gemeinderat kann die technischen und die administrative Leitung der WVE einer Wasserkommission übertragen und für bestimmte Aufgaben Fachleute beiziehen. Der Ressortvorsteher des Gemeinderates sowie der Brunnenmeister gehören dieser Kommission von Amtes wegen an.

Wasserkommission

§ 6

Die WVE liefert im Bereich der rechtskräftig beschlossenen Bauzonen nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Haushalt und Gewerbe zu den Bedingungen des Wasserversorgungsreglementes und den jeweiligen Tarifbestimmungen. Gleichzeitig sorgt die WVE in diesem Umfang für den Brandschutz.

Umfang der Versorgung

§ 7

Die Gemeindeversammlung bewilligt Projekte und Kredite für die Erweiterung oder Erneuerung des öffentlichen Leitungsnetzes. Der Gemeinderat wird befugt, im Rahmen eines Kredites im Voranschlag die für die Bauentwicklung erforderlichen Leitungen erstellen oder erneuern zu lassen, sowie bei dringenden Reparaturen die notwendigen Kredite zu sprechen.

Finanzierung durch Gemeindebeschluss

§ 8

Ausserhalb der Bauzonen ist die WVE nicht zur Wasserabgabe verpflichtet. Sie fördert jedoch, soweit es wirtschaftliche Überlegungen zu lassen, die Versorgungs bestehenden sowie standortgebundenen Liegenschaften, die Ausserhalb der Bauzonen liegen. Vorbehalten bleibt die Feuerwehrgesetzgebung.

Erschliessung ausserhalb der Bauzonen

Die Kosten trägt der Bauwillige, wobei ihm allfällige Subventionen zukommen.

§ 9

Die Gemeinde scheidet zum Schutz der öffentlichen Quell- und Grundwasserfassungen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach der Gewässerschutzgesetzgebung.

Schutzzonen

Dabei werden in der Regel Einschränkungen in der Bewirtschaftung und Bebauung der betroffenen Grundstücke verfügt.

II. Wasserversorgungsanlagen

§ 10

Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde werden aufgrund eines nach den kantonalen Richtlinien ausgearbeiteten generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt.

Generelles Wasserversorgungsprojekt

Der Perimeter des Versorgungsgebietes soll mit demjenigen des eingezonten Baugebietes übereinstimmen.

§ 11

Das Leitungsnetz umfasst als öffentlichen Leitungen die Versorgungsleitungen und die Hydrantenanlagen.

Leitungsnetz Definitionen

Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, an die die Hausanschlüsse angeschlossen sind. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.

§ 12

Für die technische Disposition der Haupt- und Versorgungsleitungen ist die WVE oder deren Beauftragter zuständig. Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des SVGW auszuführen.

Erstellung

§ 13

Die Gemeinde hat für die Errichtung der Hydranten zu sorgen. Sie leistet einen Beitrag an die Kosten der Hydranten und deren Zuleitung einschliesslich dem Anschluss an das Versorgungsnetz.

Hydrantenanlagen

Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr für den Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen.

Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.

Die WVE übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten gegen eine entsprechende Kostenvergütung (Hydrantenentschädigung) durch die Gemeinde.

§ 14

Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren, sowie das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten. Ausser für Feuerwehrzwecke dürfen die Hydranten nur mit besonderer Bewilligung des Gemeinderates nach Vernehmlassung der Feuerwehrkommission benützt werden.

Betätigung von Hydranten und Schiebern

§ 15

Jeder Grundeigentümer ist verpflichtet, Durchleitungsrechte für die Leitungen zu gewähren und gestattet das Versetzen von Schiebern und Hydranten, sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweis tafeln auf seinem Privatgrund.

Beanspruchung von Privatgrund

Die Entschädigung für Durchleitungsrechte richtet sich nach kantonalem Recht. Bei der Erstellung der Anlagen wird nach Möglichkeit auf die Interessen der Grundeigentümer Rücksicht genommen.

III. Hausanschlussleitung

§ 16

Die Hausanschlussleitung verbindet die Versorgungsleitung mit der Hausinstallation. Sie umfasst den Abschnitt zwischen Versorgungsnetz bis und mit Wasserzähler.

Definition

§ 17

Die Anschlussstelle, die Leitungsführung, das Rohrmaterial und der Durchmesser der Hausanschlussleitung wird durch die WVE bestimmt, wobei die Wünsche des Bezügers weitgehend berücksichtigt werden.

Erstellung

§ 18

Der Grundeigentümer darf die Hausanschlussleitung nur durch die Organe der WVE oder deren Beauftragten ausführen lassen.

Ausführung

Die Kosten für die Hausanschlussleitung mit Schieber sowie der Anschluss an das Verteilnetz (inkl. T-Stück) sind vom Grundeigentümer zu tragen.

§ 19

Jedes Gebäude ist in der Regel für sich und ohne Benutzung von fremdem Grundeigentum anzuschliessen. Werden ausnahmsweise gemeinsame Anschlüsse bewilligt oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, regeln die Beteiligten vor Erteilung der Anschlussbewilligung die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt, Kostentragung usw.) im Rahmen eines Dienstbarkeitsvertrages, der dem Anschlussgesuch beizulegen ist.

Technische Bedingungen und Durchleitungsrechte

In jeder Hausanschlussleitung ist ein Schieber einzubauen, der möglichst nahe an der Versorgungsleitung und - wenn möglich - im öffentlichen Grund zu plazieren ist.

Vor dem Eindecken des Grabens sind die Leitungen unter Kontrolle der WVE einer Druckprobe zu unterziehen.

Für bestehende Zuleitungen, die erneuert werden, gilt dieser Artikel sinngemäss.

Die Lage von neu erstellten Hausanschlussleitungen ist durch genaue Einmassskizzen festzuhalten, die der Beauftragte Installateur der WVE abzuliefern hat.

§ 20

Der Anteil der Hausanschlussleitung im öffentlichen Grund, der Schieber - auch wenn dieser im Privatgrund liegt - und der Wasserzähler stehen im Eigentum der WVE, alle übrigen Teile im Eigentum des Grundeigentümers.

Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung

§ 21

Die Hausanschlussleitung wird durch die WVE oder deren Beauftragten unterhalten und erneuert, im öffentlichen Grund zu Lasten der Wasserversorgung, im privaten Grund zu Lasten des Grundeigentümers. Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung zeigen, sind der WVE sofort mitzuteilen.

Unterhalt

§ 22

Unbenützte Hausanschlussleitungen werden von der WVE zu Lasten des Bezügers vom Verteilnetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zugesichert wird.

Stilllegung

IV. Wasserzähler

§ 23

Die WVE baut auf ihre Kosten in jedes an ihr Versorgungsnetz angeschlossene Gebäude einen geprüften und plombierten Wasserzähler ein. Dieser bleibt Eigentum der WVE und wird von ihr unterhalten. Die WVE bestimmt den Ort der Installation und die Grösse des Zählers. Ist ein Standort im Innern des Gebäudes zur Unterbringung des Wasserzählers nicht möglich, bewilligt die WVE einen besonderen Schacht und bestimmt Ort, Art und Grösse desselben. Die Bau- und Unterhaltskosten für den Schacht gehen zu Lasten des Gebäudeeigentümers.

Standort und Einbau

Pro Hauszuleitung wird grundsätzlich nur ein Wasserzähler eingebaut. Ausnahmen werden durch die WVE bestimmt bzw. bewilligt. Bestehen für ein Gebäude mehrere Zuleitungen, so wird jeder weitere Wasserzähler als gesondertes Abonnement behandelt.

Die WVE erhebt von den Wasserbezügerinnen eine jährlich zu entrichtende Mietgebühr.

Der Zugang zu den Wasserzählern und Hauptabstelhähnen ist stets freizuhalten. Durch Wegräumungsarbeiten verursachte Zeitversäumnisse des Betriebspersonals der WVE gehen zu Lasten des Wasserbezügers.

§ 24

Der Wasserbezüger haftet für Beschädigung, welche nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Er darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Haftung

§ 25

Vor und nach dem Wasserzähler sind Abstellhähnen anzuordnen. Vor dem Wasserzähler darf keine Entnahmestelle angeordnet werden. Absperrventile in allfälligen Umgehungsleitungen werden plombiert und dürfen nicht betätigt werden.

Technische Vorschriften

§ 26

Wird vom Wasserbezüger die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler durch die WVE ausgebaut und einer amtlichen Prüfung unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von 5 % bei 10 % Nennbelastung liegt, so trägt der Grundeigentümer die daraus entstandenen Kosten. Im anderen Fall übernimmt die WVE die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.

Messung

§ 27

Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung des Wasserzinses der Normalverbrauch der Vorjahre sinngemäss berücksichtigt. Dabei wird vorausgesetzt, dass an der Liegenschaft keine Änderungen vorgenommen worden sind bzw. die Zahl der ständigen Bewohner sich nicht verändert hat.

Störungen

Störungen sind der WVE sofort zu melden.

V. Hausinstallation

§ 28

Der Wasserbezüger hat die Hausinstallation auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Diese dürfen nur durch ausgewiesene Installateure erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden. Alle Installationsarbeiten sind der WVE zu melden.

Erstellung

§ 29

Jede Hausinstallation soll vor der Inbetriebnahme von den Organen der WVE abgenommen werden. Die WVE übernimmt durch diese Abnahme keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate.

Abnahme

§ 30

Den Organen der WVE ist zur Kontrolle der Hausinstallationen sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen hat der Wasserbezüger auf schriftliche Aufforderung der WVE die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so kann die WVE die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.

Kontrolle

§ 31

Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Verbrauchsanlagen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW verbindlich.

Technische Vorschriften

§ 32

Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen (Entkalkung, Enthärtung etc.) installiert werden, welche vom Kantonalen Laboratorium genehmigt wurden. Durch den Einbau eines Rückflussverhinderers unmittelbar vor der Anlage, ist ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz zu verhindern.

Wasserbehandlungsanlagen

§ 33

Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Einfrieren ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten des Bezügers.

Frostgefahr

VI. Wasserabgabe

§ 34

Die WVE liefert normalerweise ständig und in vollem Umfang. Sie übernimmt indessen hiefür und für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung (Härte, Temperatur des Wassers usw.) sowie eines konstanten Druckes keine Gewähr.

Umfang und Garantie der Wasserlieferung

§ 35

Die Organe der WVE können die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

Einschränkung der Wasserabgabe

- im Fall höherer Gewalt
- bei Betriebsstörungen
- bei Wasserknappheit
- bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an der Wasserversorgungsanlagen.

Die WVE ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt. Sie übernimmt aber keine Haftung (Schadenersatzpflicht) für irgendwelche nachteiligen Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung des Wasserzinses.

Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezügern rechtzeitig bekanntgegeben.

§ 36

Der Wasserbezüger haftet gegenüber der WVE für alle Schäden, die durch sein Eigentum verursacht oder durch unsachgemässe Installationen oder Handhabung, mangelnde Sorgfalt oder Kontrolle sowie ungenügendem Unterhalt der Hauszuleitung oder Hausinstallationen der WVE zugefügt werden.

Haftung des Wasserbezügers

§ 37

Handänderungen sind der WVE frühzeitig und schriftlich anzuzeigen.

Meldepflicht

§ 38

Es ist untersagt, ohne besondere Bewilligung der WVE, Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten.

Wasserableitungsverbot

§ 39

Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der WVE ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Unberechtigter Wasserbezug

§ 40

Der Bezug von Bauwasser oder von Wasser für andere vorübergehende Zwecke, insbesondere der Bezug ab Hydrant, bedarf einer Bewilligung der WVE.

Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser

§ 41

Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies der WVE schriftlich mitzuteilen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten. Der Hausanschluss ist sodann auf Kosten des Wasserbezügers vom Leitungsnetz der WVE abzutrennen.

Kündigung des Wasserbezuges

Unbenützte Hausanschlüsse werden nicht abgetrennt, wenn zugesichert wird, dass sie innert 12 Monaten wieder in Betrieb genommen werden. Die vorübergehende Unterbrechung erfolgt durch Schliessen des Schiebers. Ist kein Schieber vorhanden, so ist ein solcher auf Kosten des Grundeigentümers einzubauen.

§ 42

Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügen, welche einwandfreies Wasser liefern.

Abnahmepflicht

Während ausgesprochenen Trockenperioden legt die WVE die Wassermenge sowie die Abgabedauer zur Besprengung landwirtschaftlicher Anbauflächen fest. Bei bewilligtem Bezug ab Hydrant lässt sie gegebenenfalls einen Wasserzähler einbauen.

§ 43

Jeder Anschluss von Schwimmbassins udgl. an das Leitungsnetz, sowie die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie für Feuerlöschposten udgl. bedarf einer besonderen Bewilligung. Die WVE ist berechtigt, an diese Wasserabgabe besondere Auflagen zu knöpfen.

Wasserabgabe für besondere Zwecke

§ 44

Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf besonderer Vereinbarung zwischen WVE und Bezüger.

Abnorme Spitzenbezüge

VII. Abgaben/Gebühren

§ 45

Der Bau- und Betrieb der WVE soll selbsttragend sein und finanziert sich auf Grund folgender Einnahmen:

Eigenwirtschaftlichkeit

- Erschliessungsbeiträge oder volle Uebernahme der Erschliessungskosten durch die Grundeigentümer
- Anschluss- und Wasserzinsgebühren der Wasserbezüger

§ 46

Anschlussgebühren und Wasserzins/Zählermiete sind so bemessen, dass grundsätzlich alle Aufwendungen für den Betrieb und den Unterhalt sowie die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals gedeckt werden.

Bemessung der Gebühren

§ 47

Die Grundeigentümer, deren Grundstücke durch den Bau einer Versorgungsleitung Mehrwerte oder Sonder Vorteile verlangen, haben für die Erstellung der Versorgungsleitung die vollen Kosten oder Beiträge dazu zu entrichten.

Erschliessungsbeiträge für Versorgungsleitungen

§ 48

Die Höhe der Gebühren und deren Fälligkeiten sind in der separaten Tarifordnung im Anhang zum Wasserversorgungsreglement geregelt. Die Tarifordnung wird durch die Gemeindeversammlung festgelegt.

Festsetzung der Gebühren

§ 49

Für den Anschluss einer Liegenschaft an das Versorgungsnetz erhebt die Gemeinde vom Grundeigentümer eine Anschlussgebühr in Prozenten (siehe Anhang) des Brandversicherungswerts (inkl. Zusatzversicherungen) des Gebäudes (Bauwert).

Anschlussgebühren

§ 50

Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute ist eine zusätzliche Anschlussgebühr zu bezahlen entsprechend dem durch die baulichen Veränderungen erhöhten Brandversicherungswert (inkl. Zusatzversicherungen) unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die Wasserversorgung mehr beansprucht wird.

Für Gebäude- oder Anlageteile (z.B. Schwimmbecken), die keine ordentliche Gebäudeschätzung erhalten, aber an die Wasserversorgung angeschlossen sind, wird die Anschlussgebühr nach den aufgewendeten Baukosten berechnet.

Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so wird der letzte AVA-Schätzungswert angerechnet.

Ersatzbauten sind Neubauten gleichgestellt.

§ 51

Die Kosten für Bauwasser werden als Gebühr in Promillen des Bauwertes erhoben.

Nachbelastung von Anschlussgebühr

§ 52

Die Zahlung der provisorischen Anschlussgebühr ist mit dem Zeitpunkt des vollzogenen Wasseranschlusses an das Versorgungsnetz fällig. Mit dem Vorliegen des abschliessenden Brandversicherungswertes nach Schätzung des AVA ist die definitive Anschlussgebühr zu entrichten.

Gebührenpflichtige Schuldner

Die provisorische wie auch die definitive Anschlussgebühr schuldet der im Zeitpunkt der provisorischen Anschlussgebühr pflichtige Bauherr.

Bei Zahlungsunfähigkeit schuldet automatisch der Eigentümer, welcher im Zeitpunkt der definitiven Schätzung durch das AVA, im Besitz der Liegenschaft ist.

Der Wasserzins schuldet der jeweilige Eigentümer bzw. Bauberechtigte der Liegenschaft.

§ 53

Die Wasserabgabe erfolgt gegen Entrichtung der Zählermiete sowie des Wasserzinses. Letzterer ergibt sich aus der gemessenen Wassermenge, allenfalls gemäss vereinbartem Pauschalbetrag.

Wasserzins

Die Höhe der Zählermiete ist abhängig von der Nennweite des Zählers (mm-o).

§ 54

Der Wasserzins und die Zählermiete werden jährlich abgerechnet, wobei die WVE für Teilperioden einen Akontobetrag in Höhe des vorangehend verrechneten Betrages verlangen kann.

Zahlungsmodus

§ 55

Für die Kosten der provisorischen Anschlussgebühr und für das Bauwasser ist gegebenenfalls vor Baubeginn eine unverzinsliche Sicherstellung bei der Kasse der WVE zu leisten.

Fälligkeit

Alle Rechnungen sind innert 30 Tagen zu zahlen. Für verspätete Zahlungen wird ein angemessener Verzugszins verrechnet.

VIII. Bewilligungsverfahren

§ 56

Einer Bewilligung des Gemeinderates bedürfen:

Anschlussgesuch

- Der Neuanschluss einer Liegenschaft
- An- oder Umbauten, die eine Änderung des Wasserverbrauchs mit sich bringen
- Die Installation neuer Armaturen und Apparate
- Die vorübergehende Wasserabgabe für Baustellen, zeitlich befristete Veranstaltungen und für Bewässerungen

Apparate zur Aufbereitung von Trinkwasser bedürfen einer Bewilligung des Kantonalen Laboratoriums.

Die Anschlussbewilligung erfolgt auf der Basis dieses Reglementes und des zugehörigen Wassertarifes.

Solange Installationen und Apparate nicht den allgemein gültigen Vorschriften und Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen entsprechen, kann die WVE einen Hausanschluss verweigern.

§ 57

Beim Gesuch sind folgende Unterlagen im Doppel beizulegen:

Planunterlagen

- Situationsplan 1 : 500 oder 1 : 1000 aufgrund des amtlichen Katasterplanes
- Kellergrundriss 1 : 50 oder 1 : 100 in die der Hausanschluss und die Wasserbatterie eingezeichnet sind

Bestehende Leitungen sind blau, neue Leitungen rot einzuzeichnen. Der Gemeinderat kann weitere Pläne und Unterlagen verlangen.

Müssen Hausanschlüsse in Kantonstrasse eingelegt werden, ist zusätzlich dem Kreisingenieur ein Gesuch mit den notwendigen Plänen (Situationsplan) einzureichen.

Nach der Fertigstellung der Arbeiten sind dem Gemeinderat Ausführungspläne mit genauen Masseintragen im Doppel einzureichen.

Abweichungen von genehmigten Plänen sind nur mit Zustimmung des Gemeinderates zulässig.

IX. Straf-, Uebergangs- und Schlussbestimmungen

§ 58

Für den Verwaltungszwang und die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 9. Juli 1968. Sanktionen

Zuwiderhandlungen gegen das Wasserreglement sowie gegen gestützt darauf erlassene Verfügungen werden vom Gemeinderat mit Busse bis Fr. 500.-¹⁾ gemäss Gemeindegesetz vom 19. Dezember 1978 bestraft. Vorbehalten bleiben Sanktionen in Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen. Der Fehlbare haftet zudem für die von ihm verursachten Schäden.

¹⁾ Geändert durch Gemeindeversammlungsbeschluss vom 28. November 2003

§ 59

Das Reglement sowie die dazugehörenden Tarife können durch Gemeindeversammlungsbeschluss jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. Vorschriften über Baubeiträge und Anschlussgebühren inkl. Tarifsätze bedürfen der Genehmigung des kantonalen Baudepartementes.

Revision

§ 60

Die unter dem früheren Reglement entstandenen Tatbestände, welche eine Zahlungspflicht auslösten, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

Uebergangsbestimmungen

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglementes beurteilt.

§ 61

Vorliegendes Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 29. November 1991 genehmigt.

Inkrafttreten

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

W. Kocher

Der Gemeindeschreiber:

W. Bürgi

Das Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft und ersetzt mit dem Inkrafttreten dasjenige vom 25. Juni 1974 und alle damit in Widerspruch stehenden früheren Vorschriften.

Mit der Ermächtigung des Regierungsrates genehmigt am: 7. Juli 1992

DER VORSTEHER DES BAUDEPARTEMENTES

Regierungsrat Dr. Th. Pfisterer